



# Bundesgesetz über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus

Entwurf

Änderung vom [Datum]

---

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]<sup>1</sup>,

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 30. September 2011<sup>2</sup> über die Förderung von Innovation,  
Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus wird wie folgt geändert:

Art. 5a Befristete Erhöhung der Bundesbeiträge

<sup>1</sup> Vorhaben, für die Projektkosten in den Jahren 2023–2026 anfallen, kann der Bund  
auf Antrag der Träger der Vorhaben mit einer Finanzhilfe bis zu 70 Prozent der an-  
rechenbaren Kosten unterstützen.

<sup>2</sup> Absatz 1 findet Anwendung:

- a. auf neue Vorhaben, für die Gesuch um Finanzhilfe nach dem Beginn der  
Referendumsfrist der Änderung dieses Gesetzes vom ... und vor dem 31.  
Dezember 2026 eingereicht werden; oder
- b. auf laufende Vorhaben, für die bereits vor Inkrafttreten von Artikel 5a  
eine Finanzhilfe zugesichert wurde, sofern der Beitragsempfänger nach-  
weist, dass:
  1. aufgrund der Erhöhung des Subventionssatzes ein Zusatznutzen gene-  
riert wird, oder
  2. das Vorhaben aufgrund der Folgen der Covid-19-Pandemie ohne die Er-  
höhung des Subventionssatzes nicht wie geplant abgeschlossen werden  
kann.

SR .....

<sup>1</sup> BBl 20XX ...

<sup>2</sup> SR 935.22

<sup>3</sup> Für Vorhaben, deren Umsetzung vor dem 1. Januar 2023 beginnt oder über den 31. Dezember 2026 hinausdauert, kommt für die gesamte Projektdauer ein durchschnittlicher Höchstsatz zur Anwendung; dieser wird pro rata temporis berechnet.

<sup>4</sup> Können für ein Vorhaben auch andere Bundessubventionen beansprucht werden, so dürfen die gesamten Bundesmittel im Zeitraum 2023 – 2026 höchstens 70 Prozent der Gesamtkosten betragen.

## II

Dieses Gesetz gilt bis zum 31. Dezember 2026; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

## III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.